

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	76 (1979)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Missbräuche im Wohlfahrtswesen der USA
<b>Autor:</b>	Adam, Robert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838769">https://doi.org/10.5169/seals-838769</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Missbräuche im Wohlfahrtswesen der USA

*Von Senatspräsident a.D. Dr. Robert Adam, München*

Die fünf bedeutsamsten Wohlfahrtsprogramme, die den amerikanischen Staatsbürger etwa 20 Mrd. \$ im Jahre 1972, und über 40 Mrd. \$ im Jahre 1977 gekostet haben, sind:

1. Hilfe für Kinder bzw. ihre Mütter, die vom Ernährer verlassen worden sind: diese *Aid to Dependent Children* wird in der vom Bund und den 50 Gliedstaaten finanzierten Public Assistance in einer die Sätze der allgemeinen Wohlfahrt (General Welfare) bedeutsam übersteigenden Höhe gegeben. Im Rechnungsjahr 1975 betragen die Ausgaben 8,6 Mrd \$.
2. *Medicaid* ist eine kostenlose Gesundheitsfürsorge für die minderbemittelten Kreise ohne Rechtsanspruch. Im Jahre 1977 beliefen sich die Ausgaben des Bundes und der Gliedstaaten auf 16,6 Mrd \$.
3. Die Ausgabe kostenloser oder verbilligter Lebensmittelmarken (*Food Stamps*) kostete 13,8 Mrd. \$ im Rechnungsjahr 1975. Diese Kosten trägt der Bund.
4. Ergänzung des Einkommens von Minderbemittelten (*Supplement Security Income*) durch den Bund: hier betragen die Kosten 1976 4,08 Mrd \$.
5. Die allgemeine Wohlfahrt (*General Welfare*) schliesslich, die den lokalen Körperschaften obliegt: eine genaue Statistik hierüber ist nicht vorhanden.

Vornehmlich bei den Programmen 1–3 haben sich die Missstände in den letzten Jahren so vermehrt, dass Präsident Nixon schon das gesamte Sozialsystem der USA als “colossal failure” (ungeheures Misslingen) bezeichnet hat. Einige Beispiele:

Nichts ist leichter, als aus der allgemeinen Wohlfahrt in die gehobene Wohlfahrt der Aid to Dependent Children überzuwechseln: der Vater verlässt die Familie oft nur in den Augen der Behörden. Diese führt einen fast aussichtslosen Kampf, diesen Manövern zu begegnen. Hausbesuche sind in den Gegenden, in denen diese Leute wohnen, mit Gefahr verbunden. Der Fürsorgebeamte entdeckt mitunter den “abwesenden Vater” im Wanderschrank oder unter dem Bett. Miteinwohner des Hauses zur Erkundigung zu benutzen, scheitert an dem Solidaritätsgefühl, das eher Anlass gibt, Kinder auszuleihen, um die Unterstützungssätze zu erhöhen. Für manche unverheiratete Frau entfallen bei dem Gedanken, dass die Öffentlichkeit für ihre Kinder in erhöhtem Grade sorgen muss, moralische Hemmungen gegen uneheliche Schwangerschaft.

In Medicaid haben sich eingeschlichen: Rechnungen für Dienste, die nicht erbracht worden sind, mehrfache Berechnung für die gleiche Leistung, nicht notwendige Behandlung, überflüssige Untersuchungen, Fälschung von Rechnungen, Ausgabe besonders teurer Medikamente, zu langer Aufenthalt im Krankenhaus, Schicken von einem Arzt zum andern. Manche Ärzte beziehen aus Medicaid ein Jahreseinkommen über 100 000 \$. Ein grosser Teil der Gelder verschwindet in “medicaid mills” (Gesundheitsmühlen), die sich vor allem in von sozial unteren Schichten bewohnten Stadtteilen etablieren, nicht selten mit Inschriften wie Ladengeschäfte. Sie bieten Ärzten aller Sparten, Apotheken und Drugstores die Gelegenheit, leicht Geld zu verdienen.

Beim Food-Stamp Programm sind die oberen Grenzen viel zu hoch festgesetzt. Gegenwärtig erhält einer von zwölf Amerikanern kostenlose oder verbilligte Lebensmittelkarten. Bei Familien mit mehreren Kindern ist der Bezug bis zu einem Jahreseinkommen von 12 000 \$ möglich. Lehrer, Polizisten, wohlgekleidete Personen, die mit einem Auto neuesten Modells an der Ausgabestelle vorfahren, scheuen sich nicht vor dem Empfang.

Für die Schleichwege, auf denen die öffentlichen Kassen ausgeplündert werden, ist das Musterbeispiel Linda Taylor, Chicago's "Welfare Queen" (Wohlfahrtskönigin), die in einem Jahr durch Angabe verschiedener Namen und Adressen bei verschiedenen Behörden nicht nur in Chicago schätzungsweise 150 000 \$ an sich gebracht hat. Sie endete wohlverdient im Gefängnis.

Die laxen Erhebungsmethoden in Alameda County (Kalifornien) haben acht Frauen aus wohlbegüterten Schichten veranlasst, mit Erfolg um Unterstützung nachzusuchen. Die Aufregung in der Öffentlichkeit veranlasste die Behörden, bei jedem Antragsteller Hausbesuche anzuordnen, die in 11 Gliedstaaten der USA überhaupt nicht üblich sind.

Die Hauptgründe für das ungenügende Funktionieren des Wohlfahrtsapparates sind: bürokratische Hemmungen, ungenügend ausgebildetes Personal und mangelhafte Prüfung bei Antragstellung und während des Unterstützungsbezugs.

Das Department of Health, Education and Welfare (Bundesministerium für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrt) hat als Richtlinie aufgestellt, dass jeder Sachbearbeiter etwa 60 Fälle zu bearbeiten haben sollte. Im Landesdurchschnitt wird diese Richtschnur mit 61 Fällen eingehalten; aber in manchen Teilen des Landes wird diese Zahl um das Doppelte und Dreifache überschritten. In 27 Gliedstaaten wird für die Besetzung dieser Stellen lediglich der Abschluss der sechsklassigen High School, die sich an die sechsklassige Volksschule anschliesst, erfordert. Wenn man in Betracht zieht, dass manche Absolventen der High Schools erhebliche Mängel im Lesen, Schreiben und Rechnen aufweisen, kann man sich vorstellen, wie diese ungenügend vorgebildeten Kräfte den Schlichen der Gesuchsteller begegnen sollen. Für die Einarbeitung wird ein Zeitraum von sechs Monaten als angemessen betrachtet; aber viele beklagen sich darüber, dass sie Anweisungen lediglich durch ihre Mitarbeiter erhalten. Die Bezahlung für das schwierige Amt ist meist ungenügend, selbst in New York werden als Anfangsgehalt nur 9000 \$ bewilligt, womit das Einkommen mancher Wohlfahrtsfamilie nicht erreicht wird. Kein Wunder, dass in manchen Gemeinden im Jahr 40% des Personals ausscheiden. Mitunter ereignen sich sogar Angriffe von Wohlfahrtsempfängern, was Frauen, die zwei Drittel des Wohlfahrtspersonals darstellen, zum Ausscheiden veranlasst.

Der Gesamtbestand des Wohlfahrtspersonals von 361 600 verteilt sich auf:

		in % der Gesamtzahl
Bund	28 600	7,5
Gliedstaaten	161 000	42,2
lokale Körperschaften	192 000	50,3

Da der Bund mit Ausnahmen der General Welfare bei allen Programmen finanziell beteiligt ist, steht ihm die Aufstellung von Verwaltungsrichtlinien zu, von denen das oben genannte Departement oft zu ausgiebig Gebrauch macht. So wurden für ein vier Druckseiten umfassendes Gesetz 70 Seiten Ausführungsvorschriften gegeben, die durch eine weitere "Instruktion" an die Gliedstaaten um weitere 1200 Seiten vermehrt wurden. In diesem Papierwust, der mit der Ausfüllung unzähliger Formblätter verquickt ist, ersticken die Bearbeiter, anstatt das Hauptgewicht auf die Nachprüfung der Angaben der Gesuchsteller und die Überwachung des Unterstützungsbezugs, insbesondere durch Hausbesuche legen zu können. Für die Nachprüfung der Identität besteht keine allgemeine Vorschrift, einige Staaten verlangen nicht einmal die Vorlage irgendeines Nachweises, ebenso wenig Unterlagen bei verlorengegangenen oder gestohlenen Wohlfahrtsausweisen. Da über 90% des Volkes von der Rentenversicherung erfasst sind, wäre der Hebel der Nachforschungen mit diesem System einzusetzen, indem bei dessen Stellen angefragt werden könnte, ob der Wohlfahrtsempfänger gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge leistet. Erst vor wenigen Jahren wurde durch einen Beschluss des Kongresses von dem Grundsatz abgewichen, dass die Behörden der Rentenversicherung keine Information abgeben dürfen, weil das in die Privatsphäre eingreifen würde. Dass sich die Bereitwilligkeit von Firmen, den Angestellten der Wohlfahrtsämter Einblick in ihre Gehaltslisten zu gewähren, lohnt, hat sich in Michigan gezeigt, wo mehr als 6000 in Lohn und Arbeit stehende Wohlfahrtsempfänger festgestellt wurden.

Innerhalb einer Grossstadt könnte mit dem Computersystem Gewähr dafür geboten werden, dass ein Gesuchsteller entdeckt wird, der unter Angabe verschiedener Adressen bei mehreren Lokalbehörden gleichzeitig nachsucht. Ein das ganze Land umfassendes Computersystem kommt wohl wegen der eminenten Kosten nicht in Frage, die vermutlich viel höher wären als die durch Aufdeckung von Schwindeleien hereingebrachten Summen.

Mindestens ebenso wichtig wie gründliche Prüfung der Unterlagen vor der Bewilligung ist die Überwachung während des Unterstützungsbezugs. Es kommt häufig vor, dass die meist monatlichen Checks jahrelang an Verstorbene überwiesen werden, an Leute, die im Gefängnis sitzen oder verzogen sind und dass dann ein Familienmitglied diese Bezüge einsteckt. Die Stadt Los Angeles hat ihre Überzahlungen und Irrtümer in vierjähriger Arbeit von 12 auf 4% der Unterstützungsfälle herabgedrückt, indem sie das Personal besonders für die Überwachung schult, regelmässige Hausbesuche anordnet und die Wohlfahrtsempfänger zwingt, allmonatlich einen Fragebogen einzusenden, der sich mit Änderungen im Familienstand und im Einkommen befasst. Hierdurch wachsen allerdings die Verwaltungskosten. Allein im Aid to Dependent Children Programm betrugen sie im Jahre 1973 8% der Ausgaben, im Jahre 1976 hingegen 11%. Aber man kann nicht beide Ziele gleichzeitig verfolgen: Minderung der Wohlfahrtsausgaben und der Personalkosten. Präsident Carter hat im Wahlfeldzug neben vielen anderen Zielen eine grundlegende Reform des Wohlfahrtssystems angekündigt, hat sich jedoch in den ersten beiden Jahren seiner Amtsführung darüber nur allgemein geäussert. In den Grossstädten zumal steht

man vor einer wahrhaft herkulischen Arbeit, wenn man bedenkt, dass in New York über eine Million Bewohner öffentliche Hilfe oft mehrfacher Art beanspruchen.

## Entscheidungen

### **Strafbare Rezepte zur “Seligkeit”**

*Grenzen drogenfreundlicher Publizistik*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt, wird, wenn er fahrlässig handelt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft oder Busse bestraft. Dies wird durch das eidg. Betäubungsmittelgesetz so bestimmt (Artikel 19, Ziffer 1, Absatz 8 in Verbindung mit Ziffer 3).

In strafbarer Weise gibt eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln schon bekannt, wer nicht ein konkretes Angebot, wohl aber eine allgemeine, praktisch zu handhabende Möglichkeit öffentlich kundmacht, sofern diese Mitteilung geeignet ist, zum Drogenmissbrauch namhaften Anlass zu geben. In diesem Sinne hat der Kassationshof des Bundesgerichtes die Auslegung der Betäubungsmittel-Gesetzgebung verdeutlicht.

Die anregende Wirkung gewisser Formen der Publizistik über Rauschgifte ist nicht zu unterschätzen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes neigt daher dazu, allzu leichtfertiges Verbreiten schadenstiftenden Wissens durch Ausschöpfen der gesetzlichen Mittel zu unterbinden.

### *Sinngemäßere romanische Gesetzestexte*

Wenn der deutsche Gesetzestext die öffentliche Bekanntgabe einer “Gelegenheit” unter Strafe stellt, so könnte das einschränkend so verstanden werden, als ob das Gesetz bloss konkrete, einzelne und auch zeitlich nahe Möglichkeiten erfasse, Betäubungsmittel zu erwerben oder zu konsumieren. Gewiss genügt die Bekanntgabe einer einzigen Gelegenheit zur Strafbarkeit. Denn eine solche kann allein ebenso viel oder mehr Schaden anrichten als ein einzelner Kauf, Verkauf oder Genuss von Drogen. Der französische Wortlaut des Gesetzes umschreibt den strafbaren Vorgang jedoch mit den Worten “révèle de possibilités”, und der italienische mit “rivela la possibilità”. Es ist hier von der Erwerbs- oder Konsum-“Möglichkeit” (nicht von einer Erwerbs- oder Konsum-“Gelegenheit”) schlechthin die Rede, so dass darunter zwangslos auch Herstellungsverfahren und Konsumarten von Betäubungsmitteln verstanden werden können. Die den romanischen Texten folgende Auslegung schien dem Bundesgericht dem Sinne des Gesetzes besser zu entsprechen. Denn die öffentliche Bekanntgabe praktikabler Herstellungs- und Konsum-